



Verein der Freunde und Förderer einer Umnutzung stillgelegter Bahnstrecken
c/o Thomas Lennertz, Heinrich-Könn-Str. 199, 40625 Düsseldorf

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name des Vereins ist „Bahnstrecken und Landschaften erleben e.V.“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Allgemeine Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und die Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder auf stillgelegten Bahnstrecken und angrenzenden Bahnflächen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung von prägenden Bauwerken, insbesondere Kunstbauwerke und noch vorhandene technische Einrichtungen zur Erinnerung an die Geschichte der Eisenbahnstrecken;
 - b) Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder durch Erhaltung, behutsame Öffnung und Ergänzung des vorhandenen Bewuchses durch Baumpflanzungen, insbesondere zur Schaffung von Alleen;
 - c) Erläuterung und Sichtbarmachung der historischen Bedeutung der Bahnstrecke für die Geschichte des Ortes;
 - d) Unterstützung der Nutzung von ehemaligen Bahnstrecken als öffentlicher Raum, insbesondere durch den Bau von Rad- und Fußwegen; im Sinne eines Erlebnisbandes der umgebenden Kulturlandschaft
 - e) Unterstützung und Aufbau bürgerschaftlichen Engagements in den Kommunen mit stillgelegten Bahnstrecken im Sinne der Punkte a)-d);
 - f) Allgemeine oder Strecken bezogene Akquisition von Spenden und Fördermitteln zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins;
 - g) Bundesweite Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, um auf das Anliegen des Vereins im Sinne der Satzung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen,
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb, Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck nachhaltig fördern will. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Aufnahmeantrag soll Vorname, Name, Anschrift und E-Mail-Adresse und/oder Fax-Nr. des

Antragstellers enthalten. Die laufende Information der Mitglieder und die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden mittels E-Mail oder Fax und nur in Ausnahmefällen postalisch versandt, so dass die E-Mail-Adressen und Fax-Nrn. von den Mitgliedern laufend auf dem aktuellen Stand zu halten sind.

Über die Annahme des Antrages und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, jene ist endgültig.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereine und Firmen üben ihr Stimmrecht durch je einen Vertreter aus.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung des Vereins verstößt oder
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder
 - c) gegen Ansehen und Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftliche Eingabe an den Vorstand. Über die Beschwerde, die aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.

- (5) Der Verein kann Ehrenmitglieder sowie eine/n Ehrenvorsitzende/n bestimmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand hierzu ernannt. Zur/zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden soll nur eine Person gewählt werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und den Vereinszweck in überdurchschnittlichem Maße gefördert hat.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich.
- (2) Die Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Ehrenmitglieder sowie der/die Ehrenvorsitzende sind grundsätzlich von jeglichen Beitragsverpflichtungen befreit.

- (3) Jedes natürliche Mitglied oder jeder Vertreter von Vereinen und Firmen kann in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Mitglieder können sich auf die Rechte nicht berufen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Vierteljahr statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters den Ausschlag. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren;
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Erledigung von Anträgen zur Mitgliederversammlung;
 - g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr zur Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden;
 - h) Entscheidungen über eingelegte Beschwerden;
 - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - j) Berufung/Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz, bei Abwesenheit dessen Vertreter.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers; die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder; die Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung anzugeben.

§ 6 Änderung der Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem weiteren Mitglied des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, wird es nach der oben niedergelegten Reihenfolge vom nächsten Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift von jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder erforderlich. Für die Einholung von Lastschriften und Überweisungen unter 500 € ist der Schatzmeister allein zeichnungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Vertretung des Vereins nach innen und außen.
 - b) die Leitung des Vereins und die Durchführung der laufenden Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen seiner Organe, die Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, alle notwendigen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb zu treffen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - c) Ausschlüsse nach §2 Ziffer 4 dieser Satzung. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf; die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden mündlich oder schriftlich. Eine Vorstandssitzung hat außerdem auch dann stattzufinden, wenn sie von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende hat das Recht, die zur Abstimmung stehende Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber (Innenhaftung) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden Vorstandsmitglieder wegen zum Schadenersatz verpflichtender Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung von Dritten (Außenhaftung) in Anspruch genommen, haben sie einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 8 Amtszeit, Stellung der Amtsträger, Auslagen

- (1) Alle Amtsträger nach §7 Ziffern 1 werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; scheidet ein Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein anderes Mitglied

mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung (sog. geborenes Mitglied) im Amt.

- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Über die Erstattung notwendiger Auslagen entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verein kann sich eine Geschäftsstelle geben.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Über die Einrichtung eines Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat wählt einen Beiratsvorsitzenden, der unmittelbarer Ansprechpartner des Vorstandes ist.
- (3) Der Beirat hat beratende Funktion und berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen.
- (4) Der Beirat tritt auf Einladung des Beiratsvorsitzenden zusammen.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die im Falle der Installation eines Beirates nach Verabschiedung in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 10 Vermögensverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Vermögens des Vereins obliegt dem Vorstand, der auch für die zweckgebundene Verwendung aller Einkünfte und des Vermögens Sorge trägt.
- (2) Für jedes Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) ist eine summarische Abrechnung aller Ein- und Ausgaben und der Kontostände am Anfang und Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen ohne Liquidation als Sondervermögen mit der gleichen Zweckbestimmung an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.